

**Satzung für die öffentlichen  
Feld- und Waldwege  
im Gebiet der Gemeinde Bruckberg  
vom 01.12.1997**

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 u. Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 a des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind :

- die Überführung der Baulast für nicht ausgebaute Feld- u. Waldwege auf die Gemeinde (gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG): §§ 3, 11
- die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG): §§ 4 - 8
- die Sondernutzung (gemäß Art. 56 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 a BayStrWG): § 9
- der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen aus der Baulast auf die Beteiligten (gemäß Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG): § 10

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Öffentliche Feld- u. Waldwege | sind (gewidmete) Straßen, die (nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung) der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken dienen. |
| Ausgebaut                     | sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn u. soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für                            |

ausgebaute öffentliche Feld- u. Waldwege vom 19.11.1968 (BayRS 91-1-3-I) entsprechen.

Beteiligte sind diejenigen (Eigentümer u. dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den (jeweiligen) Weg bewirtschaftet werden.

Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

## ZWEITER TEIL

### Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde

#### § 3 Übernahme der Baulast

(1) Die Gemeinde überführt den nachstehend aufgeführten, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in ihre Baulast:

**"Feldweg entlang dem Tondorfer Bach"**  
Nr. 10 Bestandsverzeichnis Gemarkung Gündlkofen  
Anfangspunkt: Fl.Nr. 491/1 (Bachstr. Hs.Nr. 9)  
Endpunkt: Fl.Nr. 478/2 bzw. Fl.Nr. 602  
Gmkg. Tondorf, Gemarkungsgrenze

(2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung vom  
**01.01.1998.**

#### § 4 Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab

(1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- u. Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 75 vom Hundert (v.H.) nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.

(2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v.H., minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen u. Ödländereien) zu 33 v.H. angerechnet.

### **§ 5 Leistung der Umlagen**

(1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Gemeinde festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen.

(2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.

(3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.

(4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 6 Sondernutzungen**

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten u. nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich nach dem Gestattungsvertrag, den die Gemeinde mit dem Sondernutzer abschließen kann.

## **DRITTER TEIL**

### **Öffentliche Feld- u. Waldwege in der Baulast der Beteiligten**

### **§ 7 Aufteilung**

(1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art u. Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungs-Bescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG).

Dabei finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes).

### **§ 8 Späterer Ausbau**

Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 2 am 01.01.1998 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 25.11.1997 vom Gemeinderat beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Bruckberg, den 01.12.1997

  
.....  
Franz Kronthaler  
2. Bürgermeister